

Vorschlag: Regelungen zur Bienenhaltung

1. Verwaltungsvorschriften: Verbreitung von Seuchen vermeiden

Quelle:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Bienenhaltung in Berlin

Kurzinformation für Imkerinnen und Imker

Stand: Dezember 2015

Grundsätzliches

- Wer Bienenvölker hält, trägt Verantwortung nicht nur für die Gesundheit und das Wohlergehen des eigenen Bestandes sondern auch dafür, dass vom eigenen Bienenvolk keine gesundheitliche Gefährdung für andere Bienen ausgeht.
- Im Süden und Osten Berlins gibt es Bienenhäuser, wo praktische Informationen und Hilfe erhältlich ist:
 - Den Imkerverband Berlin e.V., Mittelstraße 12 14163 Berlin und den Imkerverein Lichtenrade e.V., Diedersdorfer Weg 5, 12277 Berlin,
 - den Imkerverein Wuhletal 1864, Lichtenhainer Straße 14, 12627 Berlin-Hellersdorf.
- Der Standort, an dem Bienen gehalten werden sollen, muss bei der zuständigen Veterinärbehörde registriert werden: Wer Bienen halten will, muss dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der für den Standort der Bienen zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamts unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzeigen. Das zuständige Bezirksamt erteilt dem Bienenstandort eine Registriernummer, die auf allen folgenden amtlichen Bescheinigungen (z.B. Wanderbescheinigung) eingetragen sein soll.
- Bei Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche muss dies der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind: Amerikanische Faulbrut, Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*), Befall mit der Tropilaelaps-Milbe. Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen müssen bei amtlichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe leisten
- Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden. Er muss, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten fernhalten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht.
- Link: <http://tsis.fli.bund.de>, <http://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-infektionsmedizin-imed/referenzlabore/nrl-fuer-bienenkrankheiten/bilder-von-schaedlingen-und-krankheiten>
- **Um die Anzeichen sicher erkennen zu können, sollten Imkerinnen und Imker hierfür die nötige Sachkunde aufweisen! Als Basis für den Schutz des Bienenbestandes empfehlen wir unbedingt den Besuch von Schulungen, die auch Informationen zu Tierseuchen vermitteln.**

Sicherheitsmaßnahmen

- fremde Gerätschaften oder gebraucht gekaufte Beuten nur gründlich gereinigt und desinfiziert auf den Stand bringen
- Völker nur nach vorhergehender Brutkontrolle (am Herkunftsstand) kaufen, vorzugsweise vor der Verbringung an den neuen Standort in einem akkreditierten Labor eine Faulbrutuntersuchung des erworbenen Volkes durchführen lassen
- keinen fremden Honig, Pollen oder Drittlandhonig verfüttern
- Bienenstände nicht in der Nähe von verwahrlosten Bienenständen, Drittlandhonig verarbeitenden Betrieben, Mülldeponien o.ä. aufstellen

- fremde Schwärme in der Schwarmkiste hungern lassen, bis die ersten Bienen herunterfallen, damit Futtervorrat in der Honigblase aufgebraucht wird
- Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten.
- Spezielle Regelungen gelten für das Wandern mit Bienen

Rechtsgrundlagen:

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gelten den Fassung

Bienenseuchenverordnung (BienenseuchenVO) vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit geltenden Fassung

2. Rücksicht auf Nachbarn nehmen

<https://www.informationen-new.de/Nachbarrecht-Bienen.html>

Bienen sind grundsätzlich friedlich und daher grundsätzlich zu dulden. Einwirkungen auf Nachbargrundstücke, die vom Bienenflug ausgehen, immer ohne weiteres zu dulden, wenn sie nur zu unwesentlichen Beeinträchtigungen führen (§ 906 Abs. 1 BGB).

Als *unwesentliche* Beeinträchtigungen gelten z.B. Verschmutzungen durch Bienenkot an Wäsche, Fensterscheiben oder Autos, die nur im Frühjahr nach dem Reinigungsflug oder nach längeren Schlechtwetterperioden auftreten und ohne großen Aufwand beseitigt werden können. Die gelegentlichen kurzfristigen Bienenschwärme im Garten oder das Abbrechen von Ästen an übermäßig bestäubten und fruchttragenden Obstbäumen stellen keine wesentliche Beeinträchtigung des Nachbarn dar. Auch seltene, kurzfristige Beeinträchtigungen durch einen oder mehrere Bienenstiche sind in der Regel unwesentlich. Voraussetzung, dass von den Bienen keine Störungen für den Nachbarn ausgehen und er sein Grundstück normal nutzen kann.

Jedoch ist die Haltung von Bienen bzw. das Aufstellen von Bienenvölkern nur zulässig, wo es örtlich möglich und üblich ist und nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke führt. Um Bienen halten zu dürfen, ist zudem die Zustimmung des Grundstücksbesitzers einzuholen. Dort erfährt man dann auch, ob die Bienenhaltung in dem Ort ortsüblich ist.

Es gibt Richtlinien für das Aufstellen von Bienenvölkern. Je 200 m² Garten sollten es nur ein bis zwei Bienenvölker sein. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist es erlaubt auf dem **eigenen** Grundstück Bienenvölker in unbegrenztem Umfang zu halten. Auch auf fremden Grundstücken ist das möglich, wenn es zu diesem Zweck gepachtet wurde, bzw. das Einverständnis des Eigentümers vorliegt. Zum Nachbargrundstück sollen 3 Meter Abstand gehalten werden. Die Bienen sollen über dem Grundstück des Imkers abfliegen und die Flugfronten müssen so ausgerichtet sein, dass die Bienen zu ihren Sammelflügen über das eigene Grundstück abfliegen.

Sicherheitsmaßnahmen:

- Hecken können den Bienenflug in die Höhe lenken.
- Wassertränken verhindern, dass Bienen am Swimmingpool des Nachbarn trinken. Damit die Bienen nicht beim Nachbarn im Teich oder im Pool nach Wasser suchen, sollten Bienenzüchter eine eigene Wasserquelle aufstellen.
- Wenn Nachbarn aber eine Allergie gegen Bienen haben, können sie auf Unterlassung klagen. Deswegen sollten Nachbarn auch vorher informiert werden, dass man sich Bienen anschaffen möchte.